

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schönberg über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich II <i>Datum</i> 16.11.2023	<i>Bearbeitung:</i> Katharina Kunde <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/330-1214
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss der Stadt Schönberg (Vorberatung)		Ö
Hauptausschuss der Stadt Schönberg (Vorberatung)		Ö
Stadtvertretung Schönberg (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Gemäß § 12 a Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) können abgabeberechtigte Körperschaften in der Satzung bestimmen, dass die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Abgabenberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben von einem damit beauftragten Dritten wahrgenommen werden. Der Dritte darf nur beauftragt werden, wenn die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung und Prüfung nach den für kommunalen Körperschaften geltenden Vorschriften gewährleistet sind.

Für die Abrechnung der Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes wäre so eine Aufgabenübertragung auf den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen (ZVG) denkbar, da dieser bereits das Abrechnungsprogramm sowie die für die Abrechnung erforderlichen GIS-Daten stellt.

Der Amtsausschuss des Amtes Schönberger Land hat bereits in seiner Sitzung vom 29.06.2023 die Übertragung der Abrechnung der Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes auf den Zweckverband Grevesmühlen einstimmig befürwortet.

Für die Übertragung der Aufgaben auf den Zweckverband Grevesmühlen ist eine Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine erforderlich.

Ferner ist beabsichtigt einen öffentlich-rechtlichen Vertrag als Gesamtwerk aller Gemeinden/Städte mit dem ZVG abzuschließen, wobei die Vertragsauflösung einer Gemeinde/Stadt das gesamte Vertragswerk auflöst.

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schönberg über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine. Der Bürgermeister und sein Stellvertreter werden beauftragt die entsprechenden vertraglichen Regelungen zu treffen.

Finanzielle Auswirkungen

Keine – da Gebühren immer kostendeckend zu kalkulieren sind

Anlage/n

1	4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schönberg über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des WBV Stepenitz-Maurine (öffentlich)
2	Kalkulation des Gebührensatzes (öffentlich)
3	Kalkulation der Verwaltungsgebühren (öffentlich)
4	Erläuterung zur Kalkulation des Gebührensatzes (öffentlich)

4. Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Schönberg über die Erhebung von
Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und
Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777 ff.), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467); der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Schönberg vom nachfolgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schönberg über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine erlassen:

Artikel 1
Änderung der Satzung

Die Satzung der Stadt Schönberg über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom 04.12.2018 wird wie folgt geändert:

Der § 2 a (Beauftragung Dritter) wird angefügt und erhält folgende Fassung:

„Die Stadt Schönberg beauftragt den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlage, der Gebührenberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren.“

Der § 3 Abs. 2 Satz 1 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt ab dem Jahr 2024 **21,82 €/ha**.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönberg, den

Stephan Korn
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Kalkulation des Gebührensatzes Wasser- und Bodenverband

Für die Stadt: **Schönberg**
Für das Jahr: **2024**

Grundsteuerpflichtige Fläche in ha	5.059,2771
Beitragseinheiten	9.487,41
Betrag je Beitragseinheit	9,30 €
Summe der Beitragseinheiten	88.232,91 €
Rohrleitungszuschlag vom WBV	7.737,07 €
Verwaltungsgebühr	14.418,94 €
Gebühren inkl. Verwaltungsgebühr	110.388,92 €
Gebührensatz	21,82 €/ha

Grundlage: Beitragsbuch der Stadt Schönberg 2023

Kalkulation der Verwaltungsgebühren

Produkt: 55203 Wasser- und Bodenverband

A.1 Personalkosten nach Kalkulation des Zweckverbandes GVM durch Bereitstellung des eigenen Personals

Personalkosten (55 % VZÄ)	53.194,65 €	je Jahr
Material (EDV, Papier, Porto, etc.)	14.206,80 €	je Jahr
Gesamtkosten	67.401,44 €	je Jahr

A.2: Kalkulation der Personalkosten (KGSt. 2023/2024) – Bereich Wasser- und Bodenverband

Personalkosten EG 6 TVöD 39 h	55.900,00 €	je Jahr
Kumulierter Mittelwert	55.900,00 €	
Sachkosten	9.700,00 €	je Jahr
Gemeinkosten	11.180,00 €	20 % der ges. Personalkosten
Gesamtkosten je Beschäftigten	76.780,00 €	
Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft	1.590 h	pro Jahr
Durchschnittliche Kosten je Arbeitsstunde	48,29 €	je Stunde
Durchschnittliche Kosten je Arbeitsminute	0,80 €	je Minute

Anzahl der Beschäftigten:	1
Arbeitsaufwand WBV	90 %

Kosten-Gesamt p.a.	69.102,00 €
--------------------	-------------

Es ist zu berücksichtigen, dass die Bearbeitung der Widersprüche durch das Amt Schönberger Land erfolgt. Somit sind die dafür anfallenden Personalkosten ebenfalls anzurechnen.

Nach Rücksprache mit der zuständigen Sachbearbeiterin für die Abrechnung der Wasser- und Bodenverbandsgebühren betragen die Zeiteile zur Bearbeitung von Widersprüchen aufs Jahr bemessen 12 Arbeitstage.

Dem Amt Schönberger Land entstehen somit zusätzliche Kosten in Höhe von **4.519,94 €** (durchschnittliche Kosten je Arbeitsstunde (**48,29 €**) * **7,8 Arbeitsstunden** (ein Arbeitstag) * **12 Arbeitstage** (Zeitanteil für die Bearbeitung der Widersprüche)).

A.3	Gesamtkosten	71.921,38 € (67.401,44 € + 4.519,94 €)
-----	--------------	--

B. Gesamtforderungen der Wasser- und Bodenverbände

	grundsteuerpflichtige Flächen		Gesamt
	WBV Wallensteingraben-Küste in ha	WBV Stepenitz-Maurine in ha	in ha
Grieben		596,4057	596,4057
Menzendorf		955,2418	955,2418
Lüdersdorf		5218,9856	5218,9856
Roduchelstorf		957,2525	957,2525
Schönberg		5059,2771	5059,2771
Dassow	2200,0803	4307,1287	6507,2090
Selmsdorf		3583,3321	3583,3321
Siemz-Niendorf		2433,2967	2433,2967
Summe	2200,0803	23110,9202	25311,0005
Gesamt		25.311,0005	

C. Ermittlung des Prozentualen Verwaltungsaufwandes für alle Gemeinden

Fläche	Gesamtkosten	71.921,38 €	2,84 €/ha
	Gesamtfläche	25.311,0005 ha	

Vorschlag 2,85 €/ha

Katharina Kunde
SB Beitrags- und Gebührenkalkulation

zur Berechnung:

Beitragseinheiten Beitragseinheiten	*	Betrag je Beitragseinheit	=	Summe	der
---	---	---------------------------	---	--------------	------------

9487,41	*	9,30 €	=	88.232,91 €	
---------	---	--------	---	-------------	--

Grundsteuerpfl. Flächen	*	Verwaltungsgebühr/je ha	=	Summe Vw-Gebühr	
-------------------------	---	-------------------------	---	------------------------	--

5059,2771 ha	*	2,85 €	=	14.418,94 €	
--------------	---	--------	---	-------------	--

Summe Beitragseinheiten + Rohrleitungszuschlag + Vw-Gebühren = **Gebühren**

88.232,91 € + 7.737,07 € + 14.418,94 € = 110.388,92 €

Gebühren	/	grundsteuerpflichtige Flächen	=	Gebührensatz/ha	
----------	---	-------------------------------	---	------------------------	--

110.388,92 €	/	5.059,2771 ha	=	<u>21,82 €/ha</u>	
--------------	---	---------------	---	-------------------	--

Die grundsteuerpflichtige Fläche, die Beitragseinheiten, der Betrag je Beitragseinheit sowie der Rohrleitungszuschlag sind in den Beitragsbescheiden des Wasser- und Bodenverbandes festgeschrieben.